

# **POLIZEIVERORDNUNG**

## **der Gemeinde Rifferswil**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Zweck .....	5
Art. 2 Polizeiorgane .....	5
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Weisungen .....	5
Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit .....	5
Art. 5 Identitätsnachweis .....	4
Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane .....	5
Art. 7 Polizeiliche Festnahme .....	5
Art. 8 Hilfeleistung .....	5
Art. 9 Beschwerden .....	6

#### **II. Einwohnerkontrolle**

Art. 10 Persönliche Meldepflicht .....	6
Art. 11 Beschränkte persönliche Meldepflicht .....	6
Art. 12 Hinterlegung von Ausweisen .....	6
Art. 13 Erneuerung von Ausweisen .....	6
Art. 14 Aufenthalt .....	6
Art. 15 Meldepflicht Dritter .....	7
Art. 16 Meldepflicht des Gastgewerbes .....	7
Art. 17 Campingplätze usw. ....	7
Art. 18 Vorbehalt besonderer Vorschriften .....	7
Art. 19 Umzug innerhalb der Gemeinde .....	7
Art. 20 Abmeldung .....	7
Art. 21 Auskunftspflichten .....	7
Art. 22 Einsichtsrecht der Einwohner .....	7
Art. 23 Auskünfte der Einwohnerkontrolle .....	8

#### **III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen**

Art. 24 Allgemeiner Schutz der Personen .....	8
Art. 25 Missbräuchlicher Alarm .....	8
Art. 26 Schiessen .....	8
Art. 27 Schiessgelände .....	8
Art. 28 Abbrennen von Feuerwerk .....	8
Art. 29 Sicherung von Bodenöffnungen .....	8
Art. 30 Sicherung von Baustellen .....	8
Art. 31 Einzäunung .....	8
Art. 32 Suchtmittelreklamen .....	8
Art. 33 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen .....	9

Art. 34 Verbot von Veranstaltungen	9
Art. 35 Strassenbenennung und Hausnumerierung	9
Art. 36 Tierhaltung	9
Art. 37 Sammlungen	9
Art. 38 Immissionen	9

#### IV. Lärmschutz

Art. 39 Grundsatz	9
Art. 40 Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen	10
Art. 41 Baugewerbe	10
Art. 42 Landwirtschaft, Haus und Garten	10
Art. 43 Fahrzeuge und Garagen	10
Art. 44 Auto-/Motocross, Go-Carts	11
Art. 45 Modellflugzeuge, motorisch angetriebene Spielzeuge	11
Art. 46 Sportveranstaltungen im Freien	11
Art. 47 Schiesslärm	11
Art. 48 Kegelschieben, Boccia, Minigolfspiel und dergleichen	11
Art. 49 Singen, Musizieren, usw. im Innern von Häusern	11
Art. 50 Singen, Musizieren, usw. im Freien	11
Art. 51 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten, Farnisbauten	12
Art. 52 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	12
Art. 53 Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten	12

#### V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 54 Unfug	12
Art. 55 Schutz von Kulturen	12
Art. 56 Verunkrautung	12
Art. 57 Benützung öffentlicher Sachen	12
Art. 58 Reinigung des öffentlichen Grundes	13
Art. 59 Anzeigen, Plakate, Inschriften	13
Art. 60 Rettungseinrichtungen	13
Art. 61 Strassen	13
Art. 62 Pflanzen	13
Art. 63 Arbeiten an Fahrzeugen	13
Art. 64 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	13
Art. 65 Fundbüro	14

#### VI. Wirtschaftspolizei

Art. 66 Generelles	14
Art. 67 Schliessungsstunde	14
Art. 68 Freinacht	14
Art. 69 Geschlossene Gesellschaften	14
Art. 70 Aufschiebung oder Aufhebung der ord. Schliessungsstunde	14
Art. 71 Schliessungsstunde an hohen Feiertagen	14

Art. 72 Schliessung von Gastgewerbebetrieben oder anderen Vergnügungstätten .....	14
--	----

**VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen,  
Sanktionen**

Art. 73 Polizeibewilligungen .....	15
Art. 74 Durchsetzung der Verordnung .....	15
Art. 75 Polizeiliche Massnahmen .....	15
Art. 76 Verwaltungszwang .....	15
Art. 77 Kosten .....	15
Art. 78 Strafen .....	15
Art. 79 Kosten .....	15
Art. 80 Depositen für Bussen und Kosten .....	15
Art. 81 Bussen bei Übertretung der Polizeistunde .....	16
Art. 82 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang .....	16

**VIII. Schlussbestimmung**

Art. 83 Inkrafttreten .....	16
-----------------------------	----

# POLIZEIVERORDNUNG

## der Gemeinde Rifferswil

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 und § 12 Ziffer 6, der Gemeindeverordnung vom 4. Dezember 1970 sowie auf Grund der geltenden Gesetze und Verordnungen erlässt der Gemeinderat die folgende Polizeiverordnung.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Rifferswil.

Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

#### Zweck

#### Art. 2

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

#### Polizeiorgane

#### Art. 3

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten.

#### Polizeiliche Anordnungen und Weisungen

#### Art. 4

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

#### Störung der polizeilichen Tätigkeit

#### Art. 5

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

#### Identitätsnachweis

#### Art. 6

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstaussweis zu verlangen.

#### Ausweispflicht der Polizeiorgane

#### Art. 7

Die polizeiliche Festnahme von Personen wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Übertretungen ist nur im Rahmen der Strafprozessordnung zulässig.

#### Polizeiliche Festnahme

#### Art. 8

Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

#### Hilfeleistung

**Beschwerden** **Art. 9** Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinden und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

## **II. Einwohnerkontrolle**

**Persönliche Meldepflicht** **Art. 10** Wer sich in der Gemeinde niederlässt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

**Beschränkte persönliche Meldepflicht** **Art. 11** Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist durch den Meldepflichtigen zu erfolgen.

**Hinterlegung von Ausweisen** **Art. 12** Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie zwanzig Jahre alt werden;
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter;
- d) Pflegekinder

**Erneuerung von Ausweisen** **Art. 13** Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

**Aufenthalt** **Art. 14** Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten) hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen, wonach der Betreffende Niederlassung in jener Gemeinde hat.

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird unterstellt, sie hätten Niederlassung in Rifferswil.

**Art. 15**

Haushaltungsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Hause, vorbehalten der in Art. 11 aufgeführten Fälle, innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Arbeitgeber können überdies vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.

Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeiten vermieten.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

Formulare für diese Meldungen können bei der Einwohnerkontrolle kostenlos bezogen werden.

**Meldepflicht  
Dritter****Art. 16**

Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gastgewerbegesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.

**Meldepflicht des  
Gastgewerbes****Art. 17**

Die in der kantonalen Gastgewerbegesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht gilt auch für Campingplätze, Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen.

**Campingplätze  
usw.****Art. 18**

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

**Vorbehalt  
besonderer  
Vorschriften****Art. 19**

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: Von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militär- und Zivilschutzbüchlein, von Ausländern der Ausländerausweis.

**Umzug innerhalb  
der Gemeinde****Art. 20**

Wer aus der Gemeinde wegzieht, oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises/Passes abzumelden.

**Abmeldung****Art. 21**

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrollen zu gewähren.

**Auskunfts-  
pflichten****Art. 22**

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

**Einsichtsrecht  
der Einwohner**

<b>Auskünfte der Einwohner- kontrolle</b>	<b>Art. 23</b> Wer amtliche Aufgaben erfüllt, erhält von der Einwohnerkontrolle die Angaben, welche er benötigt.
<b>III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen.</b>	
<b>Allgemeiner Schutz der Personen</b>	<b>Art. 24</b> Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.
<b>Missbräuchlicher Alarm</b>	<b>Art. 25</b> Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.
<b>Schiessen</b>	<b>Art. 26</b> Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten; ausgenommen Jagdausübung und Taubenwache. Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.
<b>Schiessgelände</b>	<b>Art. 27</b> Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.
<b>Abbrennen von Feuerwerk</b>	<b>Art. 28</b> Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.
<b>Sicherung von Bodenöffnungen</b>	<b>Art. 29</b> Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.
<b>Sicherung von Baustellen</b>	<b>Art. 30</b> Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.
<b>Einzäunung</b>	<b>Art. 31</b> Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.
<b>Suchtmittel- reklamen</b>	<b>Art. 32</b> Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.

**Art. 33**

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Entsprechende Gesuche sind in der Regel 14 Tage vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.

**Umzüge,  
Demonstrationen,  
Versammlungen****Art. 34**

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

**Verbot von  
Veranstaltungen****Art. 35**

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamens- tafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.

**Strassen-  
benennung und  
Hausnumerierung****Art. 36**

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

**Tierhaltung****Art. 37**

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein. Davon ausgenommen sind ortsansässige Vereine.

**Sammlungen****Art. 38**

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterung, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

**Immissionen****IV. Lärmschutz****Art. 39**

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Hand- lungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Massnahmen vermieden oder ver- mindert werden kann.

**Grundsatz**



**Gewerbe,  
Industrie und  
andere Unter-  
nehmungen**

**Art. 40**

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technisch, baulich und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während diesen Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

**Baugewerbe**

**Art. 41**

Neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und anderen besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Gemeinderat kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem oder anderem leisen Antrieb vorschreiben.
- b) Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen, Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.
- c) Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen tagsüber nicht ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

**Landwirtschaft,  
Haus und Garten**

**Art. 42**

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

**Fahrzeuge und  
Garagen**

**Art. 43**

Auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentlichen Strassen hat der Benutzer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen.

**Art. 44**

Auto-/Motocrossfahren und das Fahren mit Go-Carts bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden.

**Art. 45**

Motor-Modellflugzeuge müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein.

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.

**Art. 46**

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen und Ausnahmen bewilligen.

**Art. 47**

Die Benützung der Schiessanlage ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.

**Art. 48**

Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu erstellen, dass Drittpersonen durch Lärm nicht belästigt werden. In bestehenden Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, ist der Spielbetrieb um 22.00 Uhr einzustellen. Wo die Nachbarschaft gestört wird, sind Fenster und Türen stets geschlossen zu halten.

Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia, Minigolf- und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

**Art. 49**

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren und singen, bzw. gewerblich mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen und zeitliche Einschränkungen anordnen.

**Art. 50**

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 07.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

**Auto-/Motocross,  
Go-Carts****Modellflugzeuge,  
motorisch  
angetriebene  
Spielzeuge****Sport-  
veranstaltungen  
im Freien****Schiesslärm****Kegelschieben,  
Boccia-,  
Minigolfspiel  
und dergleichen****Singen,  
Musizieren, usw.  
im Innern von  
Häusern****Singen,  
Musizieren, usw.  
im Freien**

**Lautsprecher,  
Verstärkeranlagen  
im Freien, in  
Zelten, Fahrnis-  
bauten**

**Art. 51**

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und andern Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und andern Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig.

**Sirenen,  
Signalgeräte,  
Rufanlagen**

**Art. 52**

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.

Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.

**Wirtschaften,  
Konzertsäle,  
Versammlungsräume,  
Vergnügungsstätten**

**Art. 53**

In Wirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

**V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

**Unfug**

**Art. 54**

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

**Schutz von  
Kulturen**

**Art. 55**

Das unberechtigte Fahren und Reiten auf Kulturland ist verboten.

Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

**Verunkrautung**

**Art. 56**

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

**Benützung  
öffentlicher  
Sachen**

**Art. 57**

Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die Benützung des staatlichen öffentlichen Grundes richtet sich nach der Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978.

Motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen bedürfen gemäss Art. 52 SVG einer kantonalen Bewilligung, die vom Strassenverkehrsamt ausgestellt wird.

**Art. 58**

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

**Reinigung  
des öffentlichen  
Grundes**

**Art. 59**

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

**Anzeigen,  
Plakate,  
Inschriften**

Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

**Art. 60**

Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei andern Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung des Gemeinderates nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.

**Rettings-  
einrichtungen**

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlöcher usw.) ist stets freizuhalten.

**Art. 61**

Das unberechtigte Absperrn von Strassen und Fusswegen ist verboten.

**Strassen**

**Art. 62**

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, Strassensignale sowie Strassentafeln, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken.

**Pflanzen**

Störende Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung vom 1. Februar 1978 zurückzuschneiden.

Übermässiger Laubfall auf öffentlichem Grund ist vom verursachenden Eigentümer wegzuräumen.

**Art. 63**

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

**Arbeiten an  
Fahrzeugen**

**Art. 64**

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.), sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

**Wegschaffen von  
Fahrzeugen und  
Gegenständen**

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

**Fundbüro** **Art. 65**  
Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

## **VI. Wirtschaftspolizei**

**Generelles** **Art. 66**  
Neben in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen sind zusätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes (GGG)<sup>1)</sup> inkl. Verordnung zum Gastgewerbegesetz (VO/GGG)<sup>2)</sup> zu beachten.

**Schliessungsstunde** **Art. 67**  
Die Schliessungsstunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Für die Zeitbestimmung ist die sprechende Uhr der PTT massgebend.

**Freinacht** **Art. 68**  
Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am Silvester, Neujahrstag, Fasnachtssamstag, Kirchweihsamstag, 1. August<sup>3)</sup>

**Geschlossene Gesellschaften** **Art. 69**  
Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher dem Polizeivorstand einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden.<sup>4)</sup>

**Aufschub oder Aufhebung der ord. Schliessungsstunde** **Art. 70**  
Die ordentliche Schliessungsstunde wird am Berchtoldstag, an der Feuerwehrhauptübung sowie im Anschluss an Gemeindeversammlungen bis 02.00 Uhr aufgeschoben.

Für Feste oder öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Gemeindeteile aufheben oder aufchieben.<sup>3)</sup>

Für allgemein zugängliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat nach den Bedürfnissen der Gemeinde oder eines Gemeindeteils die ordentliche Schliessungsstunde aufheben oder aufchieben.<sup>5)</sup>

**Schliessungsstunde an hohen Feiertagen** **Art. 71**  
Keine Bewilligungen für Freinächte und den Aufschub der Schliessungsstunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst.

**Schliessung von Gastgewerbebetrieben oder anderen Vergnügungsstätten** **Art. 72**  
Wird durch einen Gastgewerbebetrieb oder andere Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.<sup>6)</sup>

1) 9. Juni 1985    2) 20. Nov. 1985    3) § 18 lit. a VO/GGG    4) § 18 lit. c VO/GGG

5) § 18 lit. b VO/GGG    6) § 50 GGG

## **VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen**

### **Art. 73**

Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich einzureichen und stets zu begründen.

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

### **Art. 74**

Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

### **Art. 75**

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

### **Art. 76**

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

### **Art. 77**

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.

### **Art. 78**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit Polizeibussen bestraft. Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht.<sup>7)</sup> In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

### **Art. 79**

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

### **Art. 80**

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.

**Polizei-  
bewilligungen**

**Durchsetzung  
der Verordnung**

**Polizeiliche  
Massnahmen**

**Verwaltungs-  
zwang**

**Kosten**

**Strafen**

**Kosten**

**Depositen  
für Bussen und  
Kosten**

<sup>7)</sup> Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss § 63a Gemeindegesetz zur Zeit Fr. 200.—

**Bussen bei  
Übertretung der  
Polizeistunde**

**Art. 81**

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, welche die Polizeistunde übertreten haben, gegen Quittung Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall keine erhoben.

Der Gemeinderat bestimmt den Bussentarif.

**Verhältnis von  
Strafen und Ver-  
waltungszwang**

**Art. 82**

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

**VIII. Schlussbestimmung**

**Inkrafttreten**

**Art. 83**

Diese Verordnung tritt auf den 1. September 1992 in Kraft.

Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 18. August 1964 der Gemeinde Rifferswil aufgehoben.

Der Gemeinderat hat der Polizeiverordnung mit Beschluss vom 10. Juni 1992 zugestimmt.

8911 Rifferswil, den 1. Juli 1992

Namens des Gemeinderates

Präsident:	Schreiber:
E. Hess	B. Hänni